



Verwaltungshandbuch

Teil1

A-Rundschreiben

Studienordnung

für die Studiengänge

- Gesang
- Musikpädagogik Gesang
- Musikpädagogik instrumental

Auf der Grundlage des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) in der Fassung vom 01.07.1998 (GVBl. LSA S. 300) hat die Otto-von-Guericke-Universität die folgende Diplomstudienordnung als Satzung erlassen.

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studienabschluss
- § 3 Studienaufnahme
- § 4 Ziel und Inhalt des Studiums
- § 5 Gliederung des Studiums, Regelstudienzeit und Studiumumfang
- § 6 Prüfungen, Leistungsnachweise und Testate
- § 7 Arten der Lehrveranstaltungen
- § 8 Praktika
- § 9 Beschränkungen für die Erteilung von Einzelunterricht

II. Grundstudium

§ 10 Aufbau des Grundstudiums

§ 11 Abschluss des Grundstudiums / Diplom-Vorprüfung

III. Hauptstudium

§ 12 Aufbau des Hauptstudiums

§ 13 Prüfungen im Hauptstudium / Diplomprüfung

§ 14 Erweiterungsstudium, Zweitstudium

IV. Schlussbestimmungen

§ 15 Studienberatung

§ 16 Inkrafttreten

Anlage : Studienpläne für die Studiengänge Gesang, Musikpädagogik Gesang und Musikpädagogik instrumental

I. Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der gültigen Diplomprüfungsordnung Ziel, Inhalte und Aufbau des Studiums in den Studiengängen Gesang, Musikpädagogik Gesang und Musikpädagogik instrumental an der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg.

§ 2

Studienabschluss

(1) Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums werden folgende Diplomgrade verliehen:

- im Studiengang Gesang je nach gewählter Studienrichtung die Diplomgrade

„Diplom-Sängerin“ bzw. „Diplom-Sänger“ und
„Diplom-Chorsängerin“ bzw. „Diplom-Chorsänger“;

- im Studiengang Musikpädagogik Gesang der Diplomgrad

„Diplom-Musikpädagogin für Gesang“ bzw. „Diplom-Musikpädagoge für Gesang“;

- im Studiengang Musikpädagogik instrumental der Diplomgrad

„Diplom-Musikpädagogin für (Angabe des künstlerischen Hauptfaches)“,
„Diplom-Musikpädagoge für (Angabe des künstlerischen Hauptfaches)“.

(2) Mit dem Diplomabschluss wird im Studiengang Musikpädagogik Gesang die Lehrbefähigung für das Fach Gesang und im Studiengang Musikpädagogik instrumental die Lehrbefähigung für das gewählte Hauptfach (Instrument) erworben.

§ 3 **Studienaufnahme**

- (1) Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums sind der Nachweis einer Hochschulzugangsberechtigung entsprechend der geltenden Immatrikulationsordnung der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg und der Nachweis einer besonderen künstlerischen Befähigung, der durch das Bestehen der Eignungsprüfung an der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg erbracht wird.
- (2) Auf die Hochschulzugangsberechtigung kann verzichtet werden, wenn im Rahmen der Eignungsprüfung eine überragende künstlerische Befähigung nachgewiesen wird.
- (3) Eine Studienaufnahme im 1. Fachsemester ist jährlich nur zu Beginn des Wintersemesters möglich.
- (4) Bei der Studienaufnahme kann die Studentin oder der Student für die Einzelunterrichtsfächer einen Lehrerwunsch äußern. Dieser Wunsch begründet keinen Anspruch. Ein Wechsel der Lehrerin oder des Lehrers kann während des Studiums (in der Regel vor Semesterbeginn) beantragt werden. Er sollte im Rahmen der Kapazitäten in begründeten Fällen vom Prüfungsausschuss bestätigt werden.

§ 4 **Ziel und Inhalt des Studiums**

- (1) Das Ziel des Studiums besteht in der Vermittlung theoretisch-wissenschaftlicher und künstlerisch-praktischer sowie für die Studiengänge Musikpädagogik Gesang und Musikpädagogik instrumental auch methodisch-didaktischer und erziehungswissenschaftlicher Kenntnisse sowie im Erwerb von Fähigkeiten und Fertigkeiten, die zur Ausübung eines Berufes als Sängerin oder Sänger bzw. Chorsängerin oder Chorsänger oder einer Musiklehrerin oder eines Musiklehrers an Musikschulen und in freiberuflicher Tätigkeit erforderlich sind.
- (2) Die Entwicklung und Vervollkommnung musikalischer Fähigkeiten (musikalisches Gehör und Gedächtnis, Rhythmusgefühl, Stilempfinden, schöpferische Vorstellungskraft und Interpretationsvermögen) sowie die Entwicklung der Instrumental- bzw. Gesangstechnik stehen dabei im Vordergrund.
- (3) Der Fächerkanon der einzelnen Studiengänge ist in der Anlage dargestellt.

§ 5 **Gliederung des Studiums, Regelstudienzeit und Studiumumfang**

(1) Das Studium gliedert sich in Grund- und Hauptstudium. Die Regelstudienzeit einschließlich der Diplomprüfung und der Studiumumfang im Pflicht- und Wahlpflichtbereich betragen

- für den Studiengang Gesang: 10 Semester Regelstudienzeit (4 Semester Grundstudium und 6 Semester Hauptstudium) mit einem Studiumumfang von insgesamt 148 Semester- wochenstunden,
- für den Studiengang Musikpädagogik Gesang: 10 Semester Regelstudienzeit (4 Semester Grundstudium und 6 Semester Hauptstudium) mit einem Studiumumfang von insgesamt 141 Semesterwochenstunden und

- für den Studiengang Musikpädagogik instrumental: 8 Semester Regelstudienzeit (4 Semester Grundstudium und 4 Semester Hauptstudium) mit einem Studiumumfang von insgesamt 108 Semesterwochenstunden.

(2) Im Studiengang Gesang können im Hauptstudium die beiden Studienrichtungen Sologesang und Chorgesang gewählt werden, die zum Erwerb der unter § 2 aufgeführten unterschiedlichen Diplomgrade führen.

(3) Der Studiengang Musikpädagogik Gesang ist nicht in Studienrichtungen untergliedert.

(4) Im Studiengang Musikpädagogik instrumental können folgende Hauptfächer gewählt werden:

- Gitarre,
- Klavier.

Im Rahmen des weiteren Aufbaus des Institutes für Musik ist eine Erweiterung des Hauptfächerspektrums vorgesehen. Der Diplomgrad „Diplom-Musikpädagogin“ bzw. „Diplom-Musikpädagoge“ wird für das gewählte Hauptfach verliehen.

§ 6

Prüfungen, Leistungsnachweise und Testate

(1) Das Studium wird mit der Diplomprüfung abgeschlossen.

Sie ist für den jeweiligen Studiengang bis zum Ablauf der Regelstudienzeit gemäß § 5 abzulegen. Der Diplomprüfung geht die Diplom-Vorprüfung voraus, die in der Regel bis zum Ende des 4. Semesters zu absolvieren ist.

(2) Die Diplom-Vorprüfung besteht aus Fachprüfungen, die Diplomprüfung aus Fachprüfungen und der Diplomarbeit. Nähere Angaben enthalten die §§ 11 und 13.

(3) Die Zulassung zu den Fachprüfungen setzt in der Regel Nachweise über die Teilnahme, die erfolgreiche Belegung und den erfolgreichen Abschluss von Lehrveranstaltungen voraus, die durch Leistungsnachweise und Testate erbracht werden.

- Leistungsnachweis: mindestens eine individuelle Leistung (in der Regel eine schriftliche Hausarbeit oder eine Klausur)
- Testat: erfolgreiche Teilnahme, regelmäßige Anwesenheit und erfolgreiche Beteiligung an vorgesehenen Übungen.

(4) Umfang und Art sowie die inhaltlichen Anforderungen der Leistungsnachweise werden von den zuständigen Lehrkräften zu Beginn der Lehrveranstaltungen des jeweiligen Faches bekanntgegeben.

§ 7

Arten der Lehrveranstaltungen

Die Lehrveranstaltungen werden in Form von Vorlesungen, Übungen, Seminaren, Einzel- und Gruppenunterricht durchgeführt.

- Vorlesungen (V) dienen der übergreifenden Behandlung größerer Themenkomplexe

und damit der Zusammenfassung von Einzelbereichen bzw. der Einordnung von Teilaspekten in eine Gesamtdarstellung. Sie eröffnen den Weg zum vertiefenden und ergänzenden Selbststudium.

- Übungen (Ü), die in Verbindung mit Vorlesungen durchgeführt werden, dienen der Ergänzung der Vorlesungen. Sie sollen den Studierenden durch Bearbeitung exemplarischer Probleme die Gelegenheit zur Anwendung und Vertiefung des erarbeiteten Stoffes sowie zur Selbstkontrolle des Wissensstandes geben.

- Künstlerisch-praktische Übungen (Ü) sind auf den Erwerb und die Festigung von künstlerisch-praktischen Fähigkeiten und Fertigkeiten gerichtet.

- Seminare (S) dienen der Erörterung von Inhalten und Problemstellungen des jeweiligen Faches in Form von Diskussionen und Referaten. Sie werden als Pro- oder Hauptseminare (PS/HS) durchgeführt und setzen die aktive Mitarbeit der Studentinnen und Studenten voraus. In einzelnen Fächern (Musikpsychologie, -soziologie, -geschichte spezial, -philosophie) ist es möglich, das Proseminar auch erst nach dem 4. Semester zu belegen.

- Gruppenunterricht (G) dient der Vermittlung künstlerisch-praktischer Fähigkeiten und Fertigkeiten in Gruppen mit begrenzter Anzahl von Teilnehmerinnen oder Teilnehmern (zum Beispiel Tonsatz und Gehörbildung: bis zu 8 Studierende)

- Der Einzelunterricht (E) im künstlerischen Hauptfach, im Nebenfach Klavier, in der Kammermusik, Sprecherziehung und Korrepetition dient der Vermittlung künstlerisch-praktischer Fähigkeiten und Fertigkeiten sowie der individuellen Betreuung der künstlerischen Entwicklung der Studentin oder des Studenten.

§ 8 Praktika

(1) Im Studiengang Gesang ist studienbegleitend über 4 Semester im Hauptstudium (in der Regel vom 5. bis 8. Semester) ein künstlerisches Praktikum nachzuweisen. Das Praktikum wird im Rahmen von Projekten des Instituts für Musik abgeleistet. Die oder der Studierende hat die Möglichkeit, für das Praktikum folgende künstlerische Projekte zu wählen:

- Oper,
- Musical,
- Magdeburger Kammerchor
- Öffentliche Konzerte.

Die Wahl der Studierenden begründet keinen Anspruch auf Mitwirkung am gewählten Projekt.

Die Mitwirkung bedarf der Bestätigung durch die Projektleiterin oder den Projektleiter, die oder der je nach Bedarf und Eignung der Studierenden eine Auswahl treffen kann. Die Einbindung in ein Projekt sieht die Mitwirkung der Studierenden bis zum Abschluss des Projektes vor. Das Praktikum wird testiert.

(2) In den Studiengängen Musikpädagogik Gesang und Musikpädagogik instrumental ist von den Studierenden im Hauptfach ein Unterrichtspraktikum von 2 Semesterwochenstunden studienbegleitend während der letzten beiden Studienjahre zu absolvieren.

§ 9 Beschränkungen für die Erteilung von Einzelunterricht

(1) Die oder der Studierende hat in der Regel nur Anspruch auf Einzelunterricht in dem

für das entsprechende Fach ausgewiesenen Stundenumfang (Semesterwochenstunden).

(2) Der Anspruch erlischt bei Bestehen der jeweiligen Fachprüfung. Für das Fach Klavier (sofern es nicht als Hauptfach gewählt wird) kann auf Antrag der Studentin oder des Studenten der Einzelunterricht um maximal 2 Semester verlängert werden, wenn die in der Diplom-Vorprüfung eingesetzte Prüfungskommission den Antrag befürwortet. Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss.

(3) Bei Nichtbestehen einer Prüfung in einem Fach mit Einzelunterricht wird auf Antrag des Prüflings der Einzelunterricht für die Vorbereitung auf die Wiederholungsprüfung verlängert. Der Umfang und der Zeitraum werden vom Prüfungsausschuss der Fakultät festgelegt.

(4) Absatz 3 gilt entsprechend, wenn die oder der Studierende an einer festgelegten Prüfung aus von ihr oder ihm nicht zu vertretenden Gründen nicht teilnimmt und diese zu einem späteren Zeitpunkt ablegt.

(5) Die Anträge auf weitere Erteilung von Einzelunterricht gemäß Abs. 3 u. 4 sind spätestens 14 Tage nach der nicht bestandenen Prüfung bzw. dem nicht wahrgenommenen Prüfungstermin an den Prüfungsausschuss zu richten.

II. Grundstudium

§ 10

Aufbau des Grundstudiums

(1) Der Studiumumfang im Grundstudium beträgt für die Studiengänge

- Gesang 75 Semesterwochenstunden,
- Musikpädagogik Gesang 73 Semesterwochenstunden und
- Musikpädagogik instrumental 57 Semesterwochenstunden.

(2) Die Gestaltung des Grundstudiums ist der Anlage zu entnehmen. Die Studienpläne tragen Modellcharakter. Für die gekennzeichneten Veranstaltungen ist auch eine abweichende Semesterbelegung möglich.

§ 11

Abschluss des Grundstudiums / Diplom-Vorprüfung

(1) Das Grundstudium wird mit der Diplom-Vorprüfung abgeschlossen. Sie umfasst folgende Fachprüfungen:

- Hauptfach* (Gesang bzw. Instrument)
- Klavier*
- Tonsatz I
- Gehörbildung I
- Musikgeschichte im Überblick
- Italienisch (nur für die Studiengänge Gesang und Musikpädagogik Gesang).

*Für den Studiengang Musikpädagogik instrumental schließt die Prüfung im Hauptfach das Fach Kammermusik ein. Darüber hinaus entfällt die Prüfung im Fach Klavier,

wenn Klavier als Hauptfach gewählt wird.

(2) Die Diplom-Vorprüfung ist vollständig innerhalb eines Prüfungszeitraumes von 3 Wochen (als Blockprüfung) in der Regel nach dem Ende der Vorlesungszeit des 4. Semesters abzulegen.

III. Hauptstudium

§ 12

Aufbau des Hauptstudiums

(1) Der Aufbau des Hauptstudiums ist in der Anlage dargestellt.
Der Umfang der obligatorischen und wahlobligatorischen Lehrveranstaltungen im Hauptstudium

beträgt für die Studiengänge

- Gesang 73 Semesterwochenstunden,
- Musikpädagogik Gesang 68 Semesterwochenstunden und
- Musikpädagogik instrumental 51 Semesterwochenstunden.

(2) Im Studiengang Gesang kann die oder der Studierende zwischen den Studienrichtungen Sologesang und Chorgesang wählen. Die Wahl ist in der Regel bis zum Ende des 6. Semesters zu treffen.

Die Unterschiede in der Ausbildung beschränken sich auf die Belegung der Fächer Ensemble-unterricht bzw. Opernchor und die Prüfungsanforderungen für das Hauptfach.

§ 13

Prüfungen im Hauptstudium / Diplomprüfung

(1) Die Diplomprüfung besteht aus einer Diplomarbeit und folgenden Fachprüfungen:

- Hauptfach (Gesang bzw. Instrument)
- Tonsatz II
- Gehörbildung II
- Musikgeschichte spezial
- Dramatischer Unterricht
- Sprecherziehung
- Musikpädagogik
- Psychologie
- Methodik des Hauptfaches
- Kammermusik
- für alle Studiengänge
- nur für den Studiengang Gesang
- nur für die Studiengänge Gesang und Musikpädagogik Gesang
- nur für die Studiengänge Musikpädagogik Gesang und Musikpädagogik
- Lehrpraxis des Hauptfaches instrumental
- nur für den Studiengang Musikpädagogik instrumental.

(2) Die Prüfungen in den nachfolgenden Fächern werden studienbegleitend absolviert:

- Psychologie - in der Regel am Ende des 5. Semesters
 - Tonsatz II
 - Gehörbildung II
 - Musikgeschichte spezial - in der Regel am Ende des 6. Semesters
 - Sprecherziehung
 - Musikpädagogik
- Dramatischer Unterricht - in der Regel am Ende des 9. Semesters.

(3) Die Prüfung im Hauptfach wird in der Regel am Ende des Studiums als letzte Prüfung durchgeführt und setzt den erfolgreichen Abschluss aller weiteren Fachprüfungen und der Diplomarbeit voraus. Die Hauptfachprüfung wird im Rahmen eines öffentlichen Konzertes abgelegt.

(4) In den Studiengängen Musikpädagogik Gesang und Musikpädagogik instrumental sind die Fachprüfungen Kammermusik, Methodik des Hauptfaches und Lehrpraxis des Hauptfaches im Prüfungszeitraum der Hauptfachprüfung abzulegen.

(5) Die Diplomarbeit kann frühestens nach Abschluß der Vorlesungszeit des 8. Semesters (in den Studiengängen Gesang und Musikpädagogik Gesang) bzw. des 6. Semesters (im Studiengang Musikpädagogik instrumental) studienbegleitend bearbeitet werden.

Für die Erarbeitung steht ein Zeitraum von 6 Monaten zur Verfügung.

§ 14

Erweiterungsstudium, Zweitstudium

(1) Im Studiengang Musikpädagogik instrumental kann nach bestandener Diplomprüfung die Lehrbefähigung für ein weiteres Hauptfach gemäß § 5 Abs. 4 im Rahmen eines Erweiterungsstudiums erworben werden. Dieses umfasst Prüfungen in folgenden Fächern:

- Hauptfach
- Kammermusik
- Methodik des Hauptfaches
- Lehrpraxis des Hauptfaches

(einschließlich Nachweis entsprechender Unterrichtspraktika).

Der Erwerb der Lehrbefähigung wird nach Bestehen der o.g. Prüfungen bestätigt. Ein zweiter Diplomabschluss wird nicht erworben.

(2) Eine Lehrbefähigung für das Fach Gesang wird nur nach bestandener Diplomprüfung im Studiengang Musikpädagogik Gesang erteilt, d. h., nach abgeschlossenem Studium in den Studiengängen Gesang oder Musikpädagogik instrumental ist der Erwerb dieser Lehrbefähigung nur über einen zweiten Diplomabschluss im Rahmen eines Zweitstudiums unter Anrechnung gleichwertiger Prüfungsleistungen möglich.

(3) Absatz 2 gilt sinngemäß für den Erwerb einer Lehrbefähigung im Rahmen des Studienganges Musikpädagogik instrumental für Absolventinnen und Absolventen der Studiengänge Gesang und Musikpädagogik Gesang.

IV. Schlussbestimmungen

§ 15 Studienberatung

(1) Um den Studienanfängerinnen und Studienanfängern die Orientierung an der Universität zu erleichtern, werden zu Beginn jedes Wintersemesters einführende Veranstaltungen durchgeführt.

(2) Die Möglichkeit der allgemeinen Studienberatung besteht vor Aufnahme und während des Studiums in der Zentralen Studienberatung des Dezernates Studienangelegenheiten. Sie sollte insbesondere bei Fragen zum Bewerbungs- und Zulassungsverfahren sowie bei Hochschul- oder Studiengangwechsel in Anspruch genommen werden.

(3) Eine Studienfachberatung durch eine Fachberaterin oder einen Fachberater des Institutes für Musik kann ebenfalls jederzeit in Anspruch genommen werden und erscheint insbesondere in folgenden Fällen zweckmäßig

- zur Wahl der Studienrichtung im Studiengang Gesang,
- nach nichtbestandenem Prüfungen oder nicht erfüllten Prüfungsvorleistungen,
- bei Überschreitung der vorgesehenen Studienzeit,
- bei beabsichtigtem Wechsel der Lehrerin oder des Lehrers in Einzelunterrichtsfächern,
- vor der Aufnahme eines Erweiterungs- oder Zweitstudiums gemäß § 14.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Studienordnung tritt nach der Veröffentlichung als Rundschreiben des Rektorats der Otto-von-Guericke-Universität in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates für Geistes-, Sozial- und Erziehungswissenschaften vom 03. November 1999 und der Stellungnahme des Senats der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg vom 15. März 2000.

Magdeburg, 28.09.2000

Der Rektor
der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg

